

Satzung des Musikverein Kobern e.V.

Die nachfolgende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2010 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Kobern e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kobern-Gondorf.
Er wurde 1927 gegründet und am 20.01.1976 in das Vereinsregister (VR 1806) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Musik und musikalisch-gesellschaftlicher Unterhaltung sowie der Durchführung von Konzerten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Ehrenmitglied wird ein aktives Mitglied automatisch bei Vollendung der 50-jährigen aktiven Mitgliedschaft.
Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Die Aufnahme aktiver Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis dahin ist der Antragsteller kein Mitglied des Musikvereins. Er unterliegt nicht den Rechten und Pflichten dieser Satzung

und hat insbesondere kein Stimmrecht.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Mitgliedsantrag, durch den Vorstand.

Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wurde, können nach Ablauf eines Jahres wieder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen, durch deren Auflösung,
6. durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, soweit die Pflichten nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung dauerhaft nicht beachtet wurden. Die beabsichtigte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über die erfolgte Streichung sind die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beantragt werden:

1. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und –satzung,
3. wegen unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Mitglieder. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Verein. Sämtliches Vereinseigentum ist unmittelbar dem Vorstand auszuhändigen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge je Kalenderjahr erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Von neuen Mitgliedern (aktiv und fördernd) ist der Jahresbeitrag binnen einer Frist von zwei (2) Monaten, nach Beginn der Mitgliedschaft, zu entrichten.
- (4) Weitergehende Regelungen zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand in einer Beitragsordnung treffen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt auf Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und dort abzustimmen.
- (4) Jedes aktive Mitglied sowie jedes noch aktive Ehrenmitglied hat die Pflicht, auf sein zugewiesenes Instrument, seine Uniform sowie die Noten oder sonstiges Vereinseigentum auf das Sorgfältigste zu achten und während Auftritten, Proben sowie bei sonstigen Angelegenheiten den Anordnungen des Dirigenten oder des Vorsitzenden zu folgen.
- (5) Jedes aktive Mitglied sowie jedes noch aktive Ehrenmitglied ist verpflichtet, an allen Auftritten, angesetzten Proben und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

1. 1. Vorsitzender,
2. 2. Vorsitzender,
3. Schriftführer,
4. Kassierer.

Jeweils zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch weitere Vorstandsämter unterstützt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Zeugwart, dem 2. Kassierer, 2 Notenwarten und 3 Jugendleitern.

Ämter des erweiterten Vorstandes können unbesetzt bleiben.

- (3) Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist an dieser Stelle ausdrücklich der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeint.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wählt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel (1/3) aller Vorstandsmitglieder mindestens jedoch zwei (2) Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen durch schriftliche Benachrichtigung bzw. Ankündigung in der Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Untermosel (z. Zt. Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Untermosel des Verlages Linus Wittich), ersatzweise in der Rhein-Zeitung für den Bereich Koblenz. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, kann die Mitgliederversammlung nicht stattfinden.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung (einschließlich neuer Punkte, die während der Mitgliederversammlung beschlossen wurden),
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Ausschluss eines Mitgliedes,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern vor Erreichen der 50-jährigen aktiven Mitgliedschaft,
7. Verleihung von Ehrentiteln, wie Ehrenvorsitzender oder Ehrendirigent.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel (1/10) aller Mitglieder mit Stimmrecht schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

(3) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen; sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
Wahlen, insbesondere Vorstandswahlen erfolgen in schriftlicher, geheimer Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht), es sei denn in dieser Satzung ist eine abweichende Regelung getroffen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln (4/5).

(5) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Für die Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall , dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kobern-Gondorf

gez.

(Iris Brohl)
1. Vorsitzende

Urfassung eingetragen im Vereinsregister am 16.07.2010

1. Änderung beschlossen am 25.05.2013, eingetragen im VR am 20.07.2013:

Hiermit wurde § 13 Abs. 2, aufgrund von Einwendungen des Finanzamtes, wie folgt geändert:

alte Fassung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Zivilgemeinde Kobern-Gondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Kulturpflege, zu verwenden hat.

neue Fassung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Außerdem wurde § 14 (Inkrafttreten), aufgrund einer Empfehlung des Amtsgerichtes gestrichen.
